

### Einheitliche Verkaufs- und Lieferbedingungen der MAHLE Filtersysteme GmbH für den Bereich „Industriefiltration“

#### I. Definition, Geltungsbereich

1. Die folgenden Einheitlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „EVLB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Profitcenter „Industriefiltration“ der MAHLE Filtersysteme GmbH (nachfolgend „MAHLE“ genannt) ausschließlich. Die EVLB gelten jedoch nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Diesen EVLB entgegenstehende oder von ihnen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt MAHLE nicht an, es sei denn, MAHLE hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die folgenden EVLB gelten auch dann, wenn MAHLE in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren EVLB abweichender Bedingungen des Bestellers den Auftrag des Bestellers vorbehaltlos annimmt und/oder die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen EVLB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

3. Diese EVLB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Besteller, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

#### II. Angebote, Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung

1. Angebote von MAHLE sind freibleibend und unverbindlich.

2. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot und kann von MAHLE innerhalb von 4 Wochen angenommen werden.

3. Ein Liefervertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von MAHLE, spätestens jedoch mit der Lieferung zustande. Die Übermittlung per Datenfernübertragung genügt dem Schriftformerfordernis in Satz 1. Kann MAHLE durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass sie eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Besteller die Erklärung zugegangen ist.

4. An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form - behält sich MAHLE Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von MAHLE. Dies gilt

auch für sonstige schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

#### III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise von MAHLE verstehen sich ab Werk / Lager zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

2. Sofern keine anderen Zahlungsfristen vereinbart sind, sind Zahlungen wie folgt zu leisten: Entweder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug oder Zahlung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei MAHLE maßgebend.

3. Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung ist MAHLE berechtigt, bankmäßige Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8% über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz zu berechnen.

MAHLE ist außerdem berechtigt sämtliche Lieferungen oder Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten.

4. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen, von MAHLE anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, sofern sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Werden MAHLE nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers infrage stellen, oder tritt eine erhebliche Gefährdung ihres Zahlungsanspruchs wegen Vermögensverfalls des Bestellers ein, oder kommt der Besteller mit der Zahlung des Kaufpreises aus vorausgegangenen Bestellungen oder Abrufen in Verzug, so kann MAHLE Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zur Erfüllung ihres Verlangens oder des Gegenanspruchs verweigern.

Bei Verweigerung des Bestellers oder fruchtlosem Fristablauf ist MAHLE berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

#### IV. Eigentumsvorbehalt

1. MAHLE behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

2. MAHLE kann den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden versichern, so-

fern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist MAHLE berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen und zu verwerten. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; MAHLE ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, darf MAHLE diese Rechte nur geltend machen, wenn MAHLE dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt MAHLE vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

5. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt MAHLE jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen MAHLE und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von MAHLE, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich MAHLE, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann MAHLE verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für MAHLE vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, MAHLE nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MAHLE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

7. Werden die Liefergegenstände mit anderen, MAHLE nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt MAHLE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwarht das Miteigentum für MAHLE.

8. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller MAHLE unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum von MAHLE hinzuweisen.

9. MAHLE verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der ihr zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt MAHLE.

### V. Lieferungen, Lieferzeit

1. Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine (Lieferfrist) setzt voraus, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt sind. Geschieht dies nicht, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, soweit MAHLE die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt MAHLE baldmöglichst mit.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von MAHLE verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4. Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme auf Veranlassung des Bestellers, so wird die Ware auf Gefahr des Bestellers bei MAHLE verwahrt. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, insbesondere die Kosten der Verwahrung, werden dem Besteller berechnet.

5. Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs von MAHLE liegen um die Dauer der Behinderung. MAHLE wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände so bald wie möglich mitteilen.

6. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.

### VI. Lieferverzug

1. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer

erforderlich. MAHLE haftet für Lieferverzug nach Maßgabe des Abschnittes X.2. dieser EVLB, vorbehaltlich der Einschränkung, dass die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist.

2. Bei Bestimmung der Höhe des Schadensersatzes ist Abschnitt XIV. zu beachten.

### VII. Versand, Gefahrenübergang, Abnahme

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk / Lager“ vereinbart. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Dies gilt auch für Teillieferungen sowie für Rücksendungen. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von MAHLE über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigern.

2. Verzögert sich der Versand / die Abnahme oder unterbleibt er / sie ganz, aufgrund von Umständen, die MAHLE nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist. MAHLE verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

3. Transport- und sonstige Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen.

4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist MAHLE berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet MAHLE eine pauschale Entschädigung iHv in Höhe von 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert) pro Kalenderwoche bis insgesamt höchstens 5 % des Lieferwerts, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. MAHLE wird keine Pauschale verlangen, die den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden überschreiten wird. Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) von MAHLE bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass MAHLE überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

### VIII. Schutzrechte

1. MAHLE haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie im Heimatland von MAHLE veröffentlicht ist. Insoweit verschafft MAHLE dem Besteller auf seine Kosten grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch oder ändert den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise so ab, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch MAHLE ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

2. Darüber hinaus stellt MAHLE den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber frei.

3. Abschnitt VIII. ist hinsichtlich der Verpflichtungen von MAHLE - vorbehaltlich Abschnitt X.2 - für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn:

- der Besteller MAHLE unverzüglich von bekannt werdenden oder geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller MAHLE in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. MAHLE die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer VIII.1. a) ermöglicht,
- MAHLE alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung, Zeichnungen oder Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

4. Soweit MAHLE nach diesem Abschnitt nicht haftet, stellt der Besteller MAHLE von allen Ansprüchen Dritter frei.

### IX. Sachmängelanprüche

MAHLE leistet für Sachmängel der Lieferung Gewähr wie folgt. Weitere Ansprüche sind, vorbehaltlich Abschnitt X, ausgeschlossen. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

1. Die Mängelanprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist MAHLE hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige,

wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Unabhängig von vorstehender Untersuchungs- und Rügepflichten hat der Besteller offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung anzuzeigen; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Unterlässt der Besteller die vorstehend bestimmten Mängelanzeigen, ist die Haftung von MAHLE für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

2. Maßgebend für Ausführung, Maße, Gewicht und Eignung ist allein das dem Besteller zur Prüfung und Erprobung übermittelte Erstmuster, Ausführungszeichnung von MAHLE oder das vereinbarte Lastenheft. Grundlage einer Mängelhaftung von MAHLE ist die über die Beschaffung der Ware getroffene Vereinbarung. In diesem Rahmen gewährleistet MAHLE eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit derart, dass bei Unbrauchbarkeit infolge nachgewiesener Abweichungen vom Erstmuster MAHLE nach ihrer Wahl für das mangelhafte Stück Nachlieferung oder Nachbesserung leistet. Ersetzte Stücke werden Eigentum von MAHLE.

3. Bei Lieferung mangelhafter Ware hat der Besteller vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau), zur Vornahme aller MAHLE notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen nach Verständigung mit MAHLE, MAHLE die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, ist MAHLE von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden und nach vorheriger Benachrichtigung von MAHLE, kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und von MAHLE Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn MAHLE berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

4. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt MAHLE – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit MAHLE hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet wird.

5. Lässt MAHLE - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihr vom Besteller gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen, kann der Besteller insoweit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, vom Vertrag zurücktreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein

Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt im Übrigen ausgeschlossen. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

6. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt X.2 dieser EVLB.

7. MAHLE sind die von ihr zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf ihre Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

8. Sachmängelanträge entstehen nicht, wenn der Mangel auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand, insbesondere unsachgemäße Nachbesserung des Bestellers oder eines Dritten sowie Änderungen des Liefergegenstandes ohne vorherige Zustimmung von MAHLE, zurückzuführen ist.

### X. Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser EVLB eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist MAHLE nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, MAHLE zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht:

1. Kann der Liefergegenstand durch Verschulden von MAHLE infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte IX und X.2 entsprechend.

2. a) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet MAHLE – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet MAHLE auch bei grober Fahrlässigkeit

nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

c) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Wird der Besteller aufgrund Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt MAHLE gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und von MAHLE finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme von MAHLE. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten von MAHLE zu vereinbaren.

4. Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet MAHLE, soweit sie rechtlich verpflichtet ist.

5. Der Besteller wird MAHLE, falls er diese nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat MAHLE Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

### XI. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren mit Ablauf von 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer X.2. a) gelten die gesetzlichen Vorschriften. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), für Bauwerke und Baustoffe (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), für Ansprüche im Lieferantenregress (§ 479 BGB) sowie für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

2. Für die Lieferung von Ersatzteilen gilt folgende Abweichung:  
Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist als vereinbart.

### XII. Konstruktion, Werkzeuge

Für die störungsfreie Eignung der Konstruktion und des Materials der durch MAHLE herzustellenden Teile sind die Versuche und Prüfungen des Bestellers maßgebend. Alle durch MAHLE dem Besteller überlassenen Vorschläge, Konstruktionszeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben das Eigentum von MAHLE und dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller haftet

für die Rechtmäßigkeit der Benutzung der an MAHLE eingesandten Zeichnungen, Skizzen, Modelle usw.

### XIII. Gussteile

1. Alle Teile werden nach Toleranzlisten, die Gegenstand des Vertrages werden, von MAHLE, bzw. so genau hergestellt, wie es der Stand der Technik bei Spritz-, Kokillen- oder sonstigem Guss zum Zeitpunkt der Auftragsannahme zulässt. Genauere Toleranzen und insbesondere die maschinelle Nachbearbeitung von einzelnen Partien an Teilen bedarf für jedes Maß vorheriger Vereinbarung. Die Anlieferung von Lehren und Werkzeugen für die Bearbeitung der Teile sind im Kostenvorschlag nicht mit inbegriffen.

2. Wenn die Abnutzung der Form ganz oder teilweise eine Erneuerung notwendig macht, so wird MAHLE diese auf Kosten des Bestellers vornehmen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass die Abnutzung auf unsachgerechter Nutzung oder Behandlung beruht. Der Zeitpunkt ergibt sich aus der Beschaffenheit der angelieferten Teile.

3. Eingießteile sind vom Besteller lehrenhaltig und einspritzfertig anzuliefern, ihre Stückzahl muss mindestens 10% der zu liefernden Menge übersteigen. Etwaige Nacharbeitungskosten an Eingießteilen sind vom Besteller zu tragen. Entstehender Ausschuss ist vom Besteller kostenlos nachzuliefern.

### XIV. Sonstiges

Bei der Bestimmung der Höhe der von MAHLE zu erfüllenden Ersatzansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten von MAHLE, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils zugunsten MAHLE's angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die MAHLE zu tragen hat, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen.

### XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz von MAHLE Erfüllungsort.

2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand das für den Geschäftssitz von MAHLE zuständige Gericht. MAHLE ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand

im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer IV. unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

4. Sollte eine Bestimmung dieser EVLB oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.

Stuttgart, Mai 2008